

**Ortsgemeinde Herresbach**

**Vorlage Nr. 035/128/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Neubau einer Garage /  
Garagenanlage**

Verfasser:  
Bearbeiter: Michael Hinz  
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:  
11.01.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Garage / Garagenanlage in Herresbach, Döttinger Str. 18, Flur 8, Flurstück 49/25, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag, auf Errichtung einer Garage / Garagenanlage, Döttinger Str. 18, Flur 8, Flurstück 49/25, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „In der Warthe, 2. Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben verstößt offensichtlich gegen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Nach den vorgelegten Plänen soll das Vorhaben mit einem Flachdach realisiert werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet nur geneigte Dächer (31 – 45 Grad), vorgegeben. Ferner kann den Plänen entnommen werden, dass eine Terrasse über der Garage, direkt zum Nachbargrundstück 49/26, realisiert werden soll (keine Abstandsfläche).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Lageplan